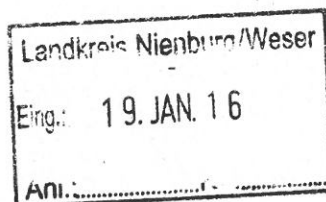


Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Vor dem Zoll 2 • 31582 Nienburg

Landkreis Nienburg/Weser
Fachdienst Naturschutz
Frau Fiene
31577 Nienburg



Bezirksstelle Nienburg
Fachgruppe 2
TÖB / Nachhaltige Landnutzung /
Ländliche Entwicklung
Vor dem Zoll 2
31582 Nienburg
Telefon 05021 9740-0
Telefax 05021 9740-125

Internet:
www.lwk-niedersachsen.de/nienburg

Unser Zeichen
23.1.5 / 23.1.8

Ansprechpartner | in
Marcus Polaschegg

Durchwahl
-113

E-Mail

Marcus.Polaschegg@LWK-Niedersachsen.de

Datum
14.01.2016

Geplante Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch“ gem. § 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) zu § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Stadt Nienburg und der Samtgemeinde Marklohe, Landkreis Nienburg/Weser, zur Sicherung des FFH-Gebietes 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“

Ihr Schreiben vom 02.12.2015 Ihr Zeichen: ---

Sehr geehrte Frau Fiene,

nach Erhalt der Stellungnahme aus unserem Fachbereich „Fischerei“ nehmen wir zu der geplanten LSG-Neuausweisung wie folgt Stellung:

Stellungnahme der Fachgruppe 2, Ländliche Entwicklung und nachhaltige Landnutzung der Bezirksstelle Nienburg

Wir regen sehr grundsätzlich an, sämtliche Aussagen und Verordnungsinhalte bzgl. der „Fischerei“ zu präzisieren und auf Stringenz zu prüfen. Es ist u. E. rein rechtlich wesentlich, zwischen der berufsmäßigen Fischerei und der Angelfischerei zu differenzieren. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus einer sehr unterschiedlichen Rechtsposition, die sich aus den Bestimmungen des § 201 gerade auch in Zusammenhang mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ergeben.

Eine solche Differenzierung hat u. E. wesentliche Auswirkungen auf die zu treffenden Aussagen hinsichtlich der Verbotstatbestände, der Erlaubnisvorbehalte aber insbesondere der Freistellungen in Bezug auf die berufsmäßige Fischerei. So erfordert eine berufsfischereiliche Gewässernutzung z.B. regelmäßig auch stationäre Einrichtungen zur Fanganlandung, Zwischenlagerung von Material und Zubehör oder das Vertäuen von Booten. Die gilt gerade auf Gewässern, die, wie im vorliegenden keinen Zugang zur Weser besitzen.

Analog zu Regelungen bzgl. der „klassischen“ landwirtschaftlichen Bodenertragsnutzung steht auch die ordnungsgemäß betriebene Berufsfischerei nicht grundsätzlich im Widerspruch zu allgemeinen naturschutzfachlichen Zielsetzungen. Die nachhaltig betriebene berufsmäßige Fischerei und Bewirtschaftung von Gewässern zur Nutzung einer bedeutsamen regionalen Nahrungsmittel-Ressource sowie zur gezielten Förderung der heimischen Fischfauna (Aal) macht eine thematische Entkopplung von der hobbymäßig betriebenen Angelsportfischerei gerade in Bezug auf Privilegierungsfragen u. E. dringend erforderlich.

Stellungnahme des Fachbereiches 3.6 Fischerei (Hr. Göckemeyer)

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten, fachlichen Widersprüchen und möglichen Kompensationsansprüchen Betroffener beurteilen wir es als erforderlich den Verordnungstext zu folgenden Inhalten zu überarbeiten:

Zu § 5 Freistellungen:

Die grundsätzliche Freistellung der ordnungsgemäßen berufsfischereilichen Nutzung im Verordnungstext wird in diesem Fischwirtschaftsgebiet für erforderlich gehalten.

In Absatz 1 Ziffer I) wird die Freistellung der ordnungsgemäßen Berufsfischerei nur für das Gebiet der Nienburger Gruben erteilt. Wir empfehlen die Freistellung für die ordnungsgemäße Fischereiausübung auf die ganze Schutzfläche im Planungsgebiet auszudehnen, zumal ein Widerspruch der ordnungsgemäßen Fischereiausübung zu dem im § 2 formulierten Schutzgegenstand und Schutzzweck nicht zu erkennen ist.

Wie für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd etc. muss somit auch grundsätzlich eine Freistellung für die ordnungsgemäße Fischereiausübung erfolgen.

Zum Fischbestandsschutz im Planungsgebiet weisen wir weiter auf folgende Ergänzungsnotwendigkeit hin:

Zu § 5 Absatz 1 Ergänzung der Formulierung in Ziffer d)

„- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sowie an den Gewässern Maßnahmen nach Niedersächsischer Kormoranverordnung durchzuführen,“

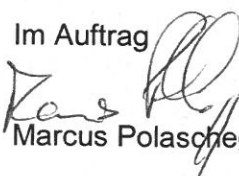
Begründung hierzu:

Es ist u. E. notwendig, die Anwendung des bestehenden Regelwerks der Niedersächsischen Kormoranverordnung für dieses Fischwirtschaftsgebiet explizit vorzusehen. U. E. ist es kritisch zu werten wenn die geplante Verordnung im Widerspruch hierzu steht bzw. durch Nicht-Regelung Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Möglichkeiten zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt entstehen. Würde mit der LSG-Verordnung ein Verbot oder ein erhebliches Hemmnis zur Kormoranschadensabwehr installiert, würde u.a. ein rechtlicher Widerspruch zur EU Aalschutzverordnung sowie ggf. zu weiteren aquatischen Artenschutzvorgaben entstehen.

Ebenfalls weisen wir darauf hin, dass die geplante LSG-VO dem Gleichheitsprinzip folgend eine Gleichstellung erlaubter jagdlicher Schutz- und Hegeaspekten und gebotenen fischereilichen Schutz- und Hegeaspekten im Planungsgebiet beinhalten sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Marcus Polaschegg